



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- **MVZ: Nach Gesellschafterwechsel Herausgabe der Bürgschaftserklärung**
- **Neupraxenregelung: Vorherige Tätigkeit als angestellter Arzt nicht anzurechnen**
- **Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen per Gesundheitstelefon**
- **u.a.v.m.**

MVZ: Nach Gesellschafterwechsel Herausgabe der Bürgschaftserklärung

■ Nach einem Urteil des BSG ist für Streitigkeiten auf Grund einer Bürgschaftserklärung, die für Forderungen der Krankenkassen oder der Kassenärztlichen Vereinigungen gegen ein Medizinisches Versorgungszentrum in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einem der Gesellschafter abgegeben wurde, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

Bei einer durch Ausgliederung und Übernahme vorgenommenen Auswechslung eines Gesellschafters endet die Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für die von ihm abgegebene Bürgschaftserklärung gemäß den Regelungen des Umwandlungsgesetzes nach fünf Jahren.

BSG, Urteil vom 11.09.2019, B 6 KA 2/18 R

Neupraxenregelung: Vorherige Tätigkeit als angestellter Arzt nicht anzurechnen

■ Die KVen fördern auf unterschiedliche Weise die Wachstumstendenz von sich neu niederlassenden Vertragsärzten. Dieser Neupraxenstatus entfällt jedoch, wenn ein Arzt vor seiner Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig war. Das Sozialgericht (SG) Berlin entschied in diesem Zusammenhang, dass eine vertragsärztliche Tätigkeit in diesem Sinne nicht die eines angestellten Arztes ist. Die vorhergehende Tätigkeit als angestellter Arzt im gleichen Planungsbereich führt nicht zur Versagung des Neupraxenstatus.

SG Berlin, Urteil vom 30.10.2019, Az.: S 87 KA 1066/16

Nachbesetzungsverfahren

■ **Der Fall:** Die klagende Ärztin und ihr Ehemann, beide Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, bildeten eine BAG.

Der Ehemann verzichtete zum 31.03.2013 auf seine vertragsärztliche Zulassung und ist seitdem nur privatärztlich tätig.

Die Zulassung der Klägerin ruhte in den Zeiträumen vom 01.07.2011 bis 30.06.2013 und vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 jeweils hälftig, im Zeitraum vom 15.05.2017 bis 14.05.2018 ruhte die Zulassung der Klägerin schließlich vollständig.

Nach Stattgabe eines Antrags der Ärztin auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens am 06.12.2017 verlief dieses ergebnislos. Die Ärztin teilte am 02.05.2018 mit, sie werde ihre vertragsärztliche Tätigkeit nicht wieder aufnehmen. Gleichzeitig wurde abermals ein Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens gestellt. Diesen lehnte der Zulassungsausschuss ab, weil es kein hinreichendes Praxissubstrat mehr gebe.

Die Lösung des Gerichts: Nach der erstmaligen Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V ist eine unmittelbare wiederholte Durchführung nicht ausgeschlossen, wenn sie schutzwürdig und nicht willkürlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 23.03.2016, Az.: B 6 KA 9/15 R).

Als willkürlich, nicht schutzwürdig und mit dem Sinn und Zweck des Nachbesetzungsverfahrens nicht zu vereinbaren ist es, wenn sich zunächst kein Bewerber findet und mehrfach hintereinander Anträge auf Durchführung eines Nachfolgeverfahrens solange gestellt werden, bis es zu einer Nachfolge kommt. Eine solche Perpetuierung des Antragsverfahrens ist nicht schutzwürdig. Letztendlich hat

der Vertragsarzt das Risiko der Möglichkeit für die Veräußerung seiner Praxis zu tragen.

Die Frage, ob eine Praxis nicht mehr fortführungsfähig ist, hängt vom Einzelfall ab. Je länger eine Vertragsarztpraxis nicht betrieben wird, umso mehr spricht dafür, dass eine Fortführungsfähigkeit nicht mehr besteht.

Zum Vorhandensein eines ausreichenden Praxissubstrats gehört unverzichtbar ein Patientenstamm, bestehend aus GKV-Patienten, die in Behandlung standen und bei denen die ärztlichen Leistungen über die KV abgerechnet wurden. GKV-Patienten, die als Selbstzahler behandelt werden, zählen hingegen nicht zu diesem Patientenstamm.

SG München, Urteil vom 24.10.2019, Az.: S 38 KA 162/18

Psychologischer Psychotherapeut in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

■ Für die Bewertung einer statistischen Auffälligkeit und damit eines offensichtlichen Missverhältnisses bei der statistischen Vergleichsprüfung bei psychologischen Psychotherapeuten ist eine Differenzierung nach Fachkunde der Psychotherapeuten erforderlich.

Die GOP 23220 EBM ist bei laufenden, nach Antragsverfahren gemäß den PT-Richtlinien durchgeführten, Kurz- oder Langzeittherapien und neben solchen Behandlungen abrechnungsfähig. Eine Abrechnung bei laufender Probatorik oder KZT ist nicht per se unwirtschaftlich.

Grundsätzlich muss sich das Behandlungs- und Verordnungsspektrum niedergelassener Vertragsärzte und psychologischer Vertragspsychotherapeuten als solches am Wirtschaftlichkeitsgebot nach §§ 2, 12 und 70 SGBV messen lassen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine Vergleichbarkeit des Vertragsarztes und des psychologischen Psychotherapeuten mit seiner Fachgruppe gege-

Sozialpädiatrisches Zentrum: Zumutbare Versorgung durch andere SPZ

Das Sozialgericht München urteilte zur Frage der Prüfung der Notwendigkeit der Versorgung durch ein Sozialpädiatrisches Zentrum, dass auch andere Zentren in einer Entfernung unter 100 km mit Fahrzeiten mit dem PKW unter einer Stunde und dem öffentlichen Nahverkehr von über einer Stunde zu berücksichtigen sind.

SG München, Urteil vom 10.10.2019, Az.: S 43 KA 177/19

ben ist. Ein Rechtsanspruch auf eine verfeinerte Vergleichsgruppe besteht nach ständiger Rechtsprechung des BSG nicht. Ob das Leistungsspektrum des geprüften Arztes im Wesentlichen mit dem Leistungsspektrum der Vergleichsgruppe übereinstimmt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ist eine Fachgruppe nicht hinreichend homogen, weil die Ärzte dieser Fachgruppe überwiegend in Teilbereichen tätig sind, fehlt es der Fachgruppe an einer erforderlichen Homogenität zur Heranziehung der Vergleichsgruppe. Die Prüfungsgremien können, müssen aber nicht, in solchen Fällen eine verfeinerte Vergleichsgruppe bilden.

SG Marburg, Urteil vom 30.10.2019, S 17 KA 47/16



Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen per Gesundheitstelefon

■ Telefonische Beratungsleistungen, die eine GmbH im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen durch „Gesundheitscoaches“ ausführt, können als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen gelten. Sofern bestimmte Qualitätsstandards gewährleistet sind, können die – steuerfreien – telefonischen Beratungen auch von medizinischen Fachangestellten oder Krankenschwestern durchgeführt werden. So hat der EuGH mit Urteil vom 05.03.2020 nach einem Vorlagebeschluss des BFH entschieden.

EuGH-Urteil vom 05.03.2020, Az.: C 48/19

Arztbewertungsportale: Besteht ein Anspruch auf Löschung des eigenen Profils?

■ **Der Fall:** Eine Fachzahnärztin für Parodontologie verlangte von einem Bewertungsportal die Löschung der in dem Portal über sie (ohne ihre Einwilligung) gespeicherten

Verletzung der Fortbildungspflicht: „Zweiter“ 5-Jahres-Zeitraum

■ Der Vertragsarzt hat nach § 95d Abs. 3 SGB V die Verpflichtung, jeweils im 5-Jahres-Rhythmus nachzuweisen, dass er seiner gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. Ein Vertragsarzt kann die für den 5-Jahres-Zeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden 5-Jahres-Zeitraum nicht angerechnet. Übergangsregelungen sehen hierbei im Hinblick auf den dem Grunde nach mit dem 01.07.2009 beginnenden „zweiten“ Fortbildungszeitraum vor, dass Vertragsärzte, unter dort niedergelegten Voraussetzungen, die vorgeschriebene Fortbildung bis zum 30.09.2011 nachholen konnten, sich der zweite Zeitraum nicht um den Zeitraum verlängert, innerhalb dem der Nachweis für den „ersten“ Fortbildungszeitraum nachgeholt worden ist. Das LSG Baden-Württemberg stellte hierzu fest, dass die hierdurch bedingte Verkürzung des „zweiten“ Fortbildungszeitraums um 27 Monate verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und keine nicht gerechtfertigte Altersdiskriminierung darstellt.

*LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2019,
Az.: L 5 KA 1522/18*

Daten. Die ZÄin war der Ansicht, dass die Geschäftspolitik des Portals allein darauf abziele, „zwangsverzeichnete“ Mediziner zur Zahlung hoher monatlicher Entgelte für optisch ansprechende Premium-Profile zu bewegen. Auf der Webseite des Bewertungsportals finden sich nämlich zwei Kategorien von Arzt-Profilen. Zum einen existieren unentgeltliche Basis-Profile, welche ohne Einwilligung des betroffenen Arztes (zwangsweise) errichtet wurden. Zum anderen bietet man Premium-Profile an, welche gegen ein monatliches Entgelt optisch ansprechender gestaltet und mit zusätzlichen Informationen versehen werden können.

Das Urteil des OLG Köln: Die höchstrichterlich festgestellte Zulässigkeit des generellen Betriebs einer neutralen Bewertungsplattform soll nicht in Frage gestellt werden. Will der Portalbetreiber diese schutzwürdige Position eines „neutralen Informationsmittlers“ für sich in Anspruch nehmen, muss er indessen darauf verzichten, allein aus gewinnorientierten Motiven heraus, zahlenden Kunden Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Tut er dies nicht, ist die einwilligungslose Datenverarbeitung und somit die „Zwangslistung“ der betroffenen Ärzte unzulässig. Folglich ist nicht allein das Vorliegen eines verdeckten Vorteils, sondern bereits die Ausrichtung des Geschäftsmodells im Rahmen der notwendigen Einzelfallabwägung zu Lasten des Portalbetreibers zu berücksichtigen

Die Revision ist beim BGH unter dem Az. VI ZR 488/19 anhängig und es bleibt abzuwarten, wie sich der BGH zu der Frage der Zulässigkeit der einwilligungslosen Datenverarbeitung bei Gewährung lediglich offenkundiger Vorteile positionieren wird.

OLG Köln, Urteil vom 14.11.2019, Az.: 15 U 89/19

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel

„Klima“ zwischen Praxisabgeber und potentielltem Praxisnachfolger

■ Es ist nach Ansicht des LSG Berlin-Brandenburg rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Zulassungsgremien die Auswahl des Bewerbers maßgeblich davon abhängig machen, ob die Praxisübergabe in Person des jeweiligen Bewerbers reibungslos verlaufen kann (hier: Zerwürfnis zwischen Kläger und Praxisabgeberin), wenn von fachlicher Gleichheit zweier Bewerber um einen Vertragsarzt-sitz auszugehen ist.

*LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2019,
Az.: L 7 KA 36/17*